

Marktgemeindeamt Schardenberg

Schärddinger Straße 4 - 4784 Schardenberg

Tel.: 07713/7055 - Fax.: 7055-8

Mail: office@schardenberg.at



Wahl – 201 – 2016 - Sel

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung der Mitglieder des Gemeinderates
am **Donnerstag, den 01. Dezember 2016**

TAGESORDNUNG

1. Prüfungsbericht der BH Schärdding über den Rechnungsabschluss 2015; Kenntnisnahme
2. Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2017 - Beschlussfassung
3. Neufassung der Feuerwehrgebührenordnung – Beschlussfassung
4. Flächenwidmungsplan Änderungen:
 - a) Antrag zur Flächenwidmungsplan-Änderung für Teilstücke der Parzellen 220 und 219/3, KG Schardenberg, Josef Kohlbauer, von Grünland in Dorfgebiet, Ausmaß von ca. 400m²
 - b) Antrag zur Flächenwidmungsplan-Änderung für Teilstücke der Parzellen 508/2 und 509/2, KG Fraunhof, (Grünland) und Verschiebung der Sternchenwidmung Nr. 38, Liegenschaft Grub 7, Parzellen 505, 506, 507 und vorgenannte Teilstücke von 508/2 und 509/2, KG Fraunhof, Josef und Franziska Kothbauer, im Ausmaß von 1000m²
5. Mietvertrag mit Fr. Nadja Rauter und Fr. Eva Haas für einen Raum mit 15,7m² im 1.OG im ehem. Gemeindehaus für Tätigkeiten einer Psychotherapeutin und Behandlungen mit Cranio-Sacral-Therapie
6. Vereinbarung betreffend Entrichtung von Schulerhaltsbeiträgen mit den Gemeinden Wernstein, Brunnenthal und Freinberg bzgl. Sanierung der „Neuen Mittelschule“, Beschlussfassung
7. Erneuerung der Fischerei-Pachtverträge für Luckinger Bach und Dorfinger Bach, Beschlussfassung
8. Kindergarten-Erweiterung für eine vollwertige 4. Gruppe
 - a) Grundsatzbeschluss
 - b) Vergabe für Planung und Einreichung
9. ÖV-Schnupperticket, Resümee der Aktion, Beschlussfassung über die Weiterführung
10. Allfälliges

Anwesende:

1. Bürgermeister Josef Schachner, als Vorsitzender, ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann, ÖVP
3. Gemeinderatsmitglied Gertrude Glas, ÖVP
4. Gemeinderatsmitglied Georg Helmut Mayr-Steffeldemel, ÖVP
5. Gemeinderatsmitglied Andreas Knunbauer, ÖVP
6. Gemeinderatsmitglied Roswitha Hell, ÖVP
7. Gemeinderatsmitglied Josef Fasching, ÖVP
8. Gemeinderatsmitglied Christian Bachmair, ÖVP
9. Gemeinderatsmitglied Josef Dullinger, ÖVP
10. Gemeinderatsmitglied Josef Himsl, ÖVP
11. Gemeinderatsmitglied Andreas Kislinger, ÖVP
12. Gemeinderatsmitglied Philipp Meindl, ÖVP
13. Gemeinderatsmitglied Johann Mayrhofer, ÖVP
14. Gemeinderatsmitglied Florian Mair, ÖVP
15. Gemeinderatsmitglied Helga Brait, ÖVP
16. Gemeinderatsmitglied Helmut Mager, SPÖ
17. Gemeinderatsmitglied Günter Eymannsberger, SPÖ
18. Gemeinderatsmitglied Andreas Wiesner, SPÖ
19. Gemeinderatsmitglied Josef Bauer, FPÖ kommt um 20:15 Uhr
20. Gemeinderatsmitglied Markus Georg Kasbauer, FPÖ
21. Gemeinderatsmitglied Veronika Maria Wirth, FPÖ entschuldigt
Ersatzmitglied Georg Engertsberger
22. Gemeinderatsmitglied Franz Stefan Scharnböck, FPÖ entschuldigt
Ersatzmitglied Ludwig Drexler
23. Gemeinderatsmitglied Günter Roland Pichler, FPÖ
24. Gemeinderatsmitglied Stefan Engertsberger, FPÖ
25. Gemeinderatsmitglied Andrea Leitner, FPÖ entschuldigt
Ersatzmitglied Josef Gruber

Der Bürgermeister eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 0ö. GemO) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 23.11.2016 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13.10.2016 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Der Bürgermeister stellt einen Dringlichkeitsantrag:

Folgendem Gegenstand möge die Dringlichkeit zuerkannt und in der heutigen Gemeinderatssitzung als Punkt 10 behandelt werden, der Punkt Allfälliges verschiebt sich somit auf Punkt 11

10) Grundstücksangelegenheiten

Verkauf der Parzelle 207/23, KG Schardenberg (Kubinger Feld) im Ausmaß von 858m² zum Preis von € 37,-/m², an Herrn Dipl.-Ing. (FH) Clemens Kanis und Frau Maria Stockinger, beide wohnhaft in Feldkirchen an der Donau.

Begründung:

Herr Kanis und Frau Stockinger haben mit Eingabe vom 25. November 2016 ihre Absicht bekundet, das Grundstück kaufen zu wollen und darum gebeten, den Beschluss noch in der Sitzung am 01. Dezember 2016 im Gemeinderat zu fassen. Herr Kanis und Frau Stockinger haben die Absicht, baldmöglichst mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Im Sinne der Antragsteller ersucht der Bürgermeister daher, seinem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

Sodann bestimmt er AL Klaus Selgrad zum Schriftführer dieser Sitzung.

Fragestunde

In der Fragestunde gibt es keine Wortmeldungen.

BESCHLÜSSE

1. Prüfungsbericht der BH Schärding über den Rechnungsabschluss 2015; Kenntnisnahme

Der Bürgermeister bringt den Prüfbericht der BH Schärding über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 vollinhaltlich zur Kenntnis und ersucht um Wortmeldungen.

Wortmeldungen zum Thema Schulküche:

Josef Fasching informiert darüber, dass in der Schulküche der Berufsschule Schärding auch eine Veränderung vorgenommen wurde, es werden nun zwei Speisen angeboten. Zwischenzeitlich fand eine Fluktuation statt - einige Schüler kauften ihr Mittagessen beim Unimarkt, doch inzwischen wird das Essen in der Schule wieder gut angenommen.

Gertrude Glas schlägt vor, den Schülern auch eine tageweise Essensteilnahme zu gewähren. Die Anmeldung hierfür findet einige Wochen vorher statt und dann können sich die Köchinnen auf diese Gegebenheit einstellen.

Roswitha Hell hält es für gut, wenn die Kinder an einzelnen Tagen, an denen sie eine längere Schulzeit haben, die Schülerausspeisung beanspruchen können.

Oftmals haben die Kinder zu wenig Zeit zum Essen, weil sie z.B. bis 13.00 Uhr Unterricht haben und der Schulbus schon wartet.

Helga Brait schlägt vor, eine Elternbefragung durchzuführen. Sie weist auch darauf hin, dass in der Schulküche zum Großteil frische Lebensmittel verwendet werden und keine Halb- und Fertigprodukte. Sie spricht sich dafür aus, dass den Schulköchinnen den dafür erforderlichen Zeitaufwand für die Essenszubereitung zu gewähren.

Markus Kasbauer unterbreitet den Vorschlag, bereits ab Jahresbeginn die höheren Essensentgelte einzubeheben.

Vizebgm. Rosa Hofmann findet dies schwierig, wenn die Essensentgelte im Jänner erhöht werden, die Eltern haben dafür wenig Verständnis. Das Kindergartenjahr läuft von September bis September.

Helmut Mager schlägt vor, diese Angelegenheit im Schulausschuss zu behandeln. Die Kritik liegt darin, dass der Personalaufwand im Vergleich zu der Anzahl der Essensportionen zu hoch ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Prüfungsbericht der BH Schärding über den Rechnungsabschluss 2015 zur Kenntnis zu nehmen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

2. Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2017 - Beschlussfassung

Der Bürgermeister erklärt die einzelnen Positionen. Es bleiben die Grundsteuern A und B sowie die Hundeabgabe unverändert. Die Lustbarkeitsabgabe, die Kanalbenützungsgebühr und die Abfallgebühren richten sich nach den entsprechenden Verordnungen und es besteht keine Notwendigkeit, diese Verordnungen zu ändern.

Die Mindestanschlussgebühren für Wasser und Kanal wurden entsprechend den Vorgaben des Voranschlags (IKD) angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,6%. Dem entsprechend wurden auch die Preise je m² gehoben.

Bei der Wasserbenützungsgebühr werden seit der Vorschreibung von € 0,20/m³ Aufschlag als Abgangsgemeinde dieser Aufschlag weitergeführt. Die Wasserbenützungsgebühr von € 1,70/m³ sieht der Bürgermeister als gerechtfertigt, zumal diese Kostenstelle nicht kostendeckend geführt werden kann.

Der Bürgermeister präsentiert die folgende Zusammenfassung der Hebesätze für das Finanzjahr 2017:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500 v.H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	Lt. Abgabeverordnung vom 15. September 2016
Hundeabgabe	€ 15,00 je Hund
Wasseranschlussgebühr	€ 1.934,00 Mindestanschlussgebühr exkl. Ust. (von 0 bis 150 m ² Bemessungsfläche); € 12,89 von 0 bis 150 m ² pro m ² Bemessungsfläche; € 10,65 für weitere 150 m ² (151-300 m ²) zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche; € 8,98 über 300 m ² zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche;
Wasserbenützungsgebühr	€ 1,70 pro m ³ exkl. Ust.
Kanalanschlussgebühr	€ 3.226,00 Mindestanschlussgebühr exkl. Ust. (von 0 bis 150 m ² Bemessungsfläche); € 21,51 von 0 bis 150 m ² pro m ² Bemessungsfläche; € 18,07 für weitere 150 m ² (151 – 300 m ²) zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche; € 14,73 über 300 m ² zuzügl. pro m ² Bemessungsfläche;
Kanalbenützungsgebühr	Lt. Kanalgebührenordnung vom 02. Dezember 2010
Abfallgebühr	Lt. Abfallgebührenordnung vom 01. Dezember 2015

Markus Kasbauer stellt eine Frage hinsichtlich Kanalbenützungsgebühr.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Abwasserwirtschaft kostendeckend läuft und sogar ein Überschuss besteht.

Bauer Josef kann sich nicht vorstellen, dass die Abwasserwirtschaft ausgabendeckend geführt wird.

Helmut Mager stellt fest, dass die Kosten für die Abwasserbeseitigung wesentlich geringer sind wie für die Wasserwirtschaft.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Bürgermeister den Antrag, den Flächenwidmungsplan für die Teilstücke der Parzellen 220 und 219/3 im Ausmaß von ca. 400m² wie beschrieben zu ändern.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

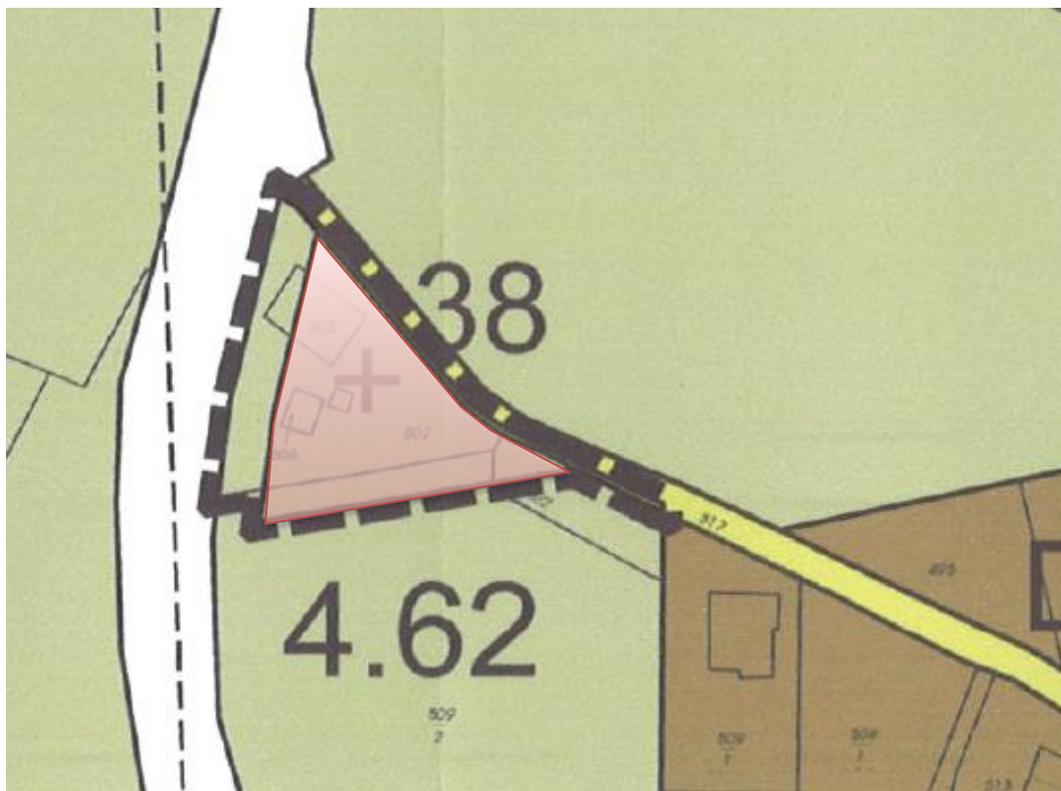
4b. Flächenwidmungsplan Änderungen:

Antrag zur Flächenwidmungsplan-Änderung für Teilstücke der Parzellen 508/2 und 509/2, KG Fraunhof, (Grünland) und Verschiebung der Sternchenwidmung Nr. 38, Liegenschaft Grub 7, Parzellen 505, 506, 507 und vorgenannte Teilstücke von 508/2 und 509/2, KG Fraunhof, Josef und Franziska Kothbauer, im Ausmaß von ca. 1000m²

Der Bürgermeister zeigt den Lageplan sowie den Flächenwidmungsplan und erklärt die Situation. Er erläutert, dass die Ehegatten Kothbauer vor einiger Zeit dieses Anwesen erworben haben und noch Teilstücke vom Grundnachbarn Goldberger dazugekauft haben. Der Sohn der Ehegatten Kothbauer möchte auf diesem Grundstück ein Wohnhaus errichten und mit der Verschiebung der Widmung möchte er einen größeren Abstand zur Schärddinger Landesstraße gewinnen. Es handelt sich hier um eine Sternchenwidmung und bei einer solchen Widmung darf das Gesamtausmaß der zu widmenden Fläche 1000 m² nicht übersteigen.

Die Sachverständigen von den Abteilungen Naturschutz und Raumordnung sind mit dieser Verschiebung der Widmung einverstanden.

Christian Bachmair fragt an, ob hier ein Grundtausch hinsichtlich der Zufahrt stattgefunden hat. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass diese Fläche im Besitz der Familie Kothbauer bleibt, die Gesamtfläche der Parzelle wird größer, die ausgewiesene Sternchenwidmung bleibt gleich groß. Kasbauer Markus regt an, den Trichter bei der Einmündung in die Schärddinger Landesstraße zu vergrößern, der Bürgermeister hält jedoch dieses Ausmaß für angemessen.



Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Flächenwidmungsplan für Teilstücke der Parzellen 508/2 (52m²) und 509/2 (181m²) von Grünland in Bauland zu ändern und der Verschiebung der Sternchenwidmung Nr. 38, Liegenschaft Grub 7, Parzellen 505, 506, 507 und vorgenannte Teilstücke von 508/2 und 509/2, KG Fraunhof, Josef und Franziska Kothbauer, im Ausmaß von 1000m² zu beschließen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

5. Mietvertrag mit Fr. Nadja Rauter und Fr. Eva Haas für einen Raum mit 15,7m² im 1.OG im ehem. Gemeindehaus für Tätigkeiten einer Psychotherapeutin und Behandlungen mit Cranio-Sacral-Therapie

Der Bürgermeister erinnert daran, dass vor ca. 2 Jahren ein Mietvertrag mit Frau Rauter beschlossen wurde.

Nun haben Frau Nadja Rauter, eine Psychotherapeutin und Frau Eva Haas, die Behandlungen mit Cranio-Sacral anbietet, vereinbart, die Räumlichkeiten gemeinsam zu nutzen.

Die Miete beträgt nun je Mieterin € 100,00, die Betriebskosten sind in diesem Betrag inkludiert.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dem vorliegenden Mietvertrag mit Fr. Nadja Rauter und Fr. Eva Haas zuzustimmen. Der Mietvertrag liegt dieser Verhandlungsschrift als Anlage 2 bei.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

6. Vereinbarung betreffend Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen mit den Gemeinden Wernstein, Brunnenthal und Freinberg bzgl. Sanierung der „Neuen Mittelschule“, Beschlussfassung

Der Bürgermeister erklärt, dass bei Sanierung von Schulgebäuden jene Gemeinden, die Schüler in unserer Schule haben, einen anteiligen Beitrag zu leisten haben. Die Beiträge fallen erstmals im Jahr 2017 an, die Grundlage bildet die Anzahl der Schüler im Schuljahr 2016/17 aus den jeweiligen Gemeinden.

Da ab dem kommenden Jahr die Schulsprengel freigegeben werden und den Kindern ermöglicht wird, eine Schule ihrer Wahl zu besuchen, könnten auch die Schülerzahlen in Schardenberg steigen.

Mager Helmut stellt fest, dass die Schulsprengel im kommenden Schuljahr fallen und wenn z.B. Schüler aus der Gemeinde Rainbach die NMS Schardenberg besuchen und dann die Gemeinde Rainbach eine Vorschreibung erhält.

Auf eine Anfrage von Bauer Josef erklärt der Bürgermeister, dass die Kopfquote jedes Jahr neu berechnet wird.

Mager Helmut bemerkt, dass die veranschlagten Eigenmittel in Höhe von € 1,3 Mio. auf 5 Jahre und die jeweilige Schüleranzahl aufgeteilt werden.

Fasching Josef stellt eine Anfrage hinsichtlich Schulsprengel und der Bürgermeister gibt dazu bekannt, dass die Schulsprengel schon aufrecht bleiben, aber die Schüler die Möglichkeit haben eine andere Schule zu besuchen. Kann der Schüler in der gewünschten Schule nicht untergebracht werden, ist der Heimatschulsprengel zuständig. Das gilt nur für die Neue Mittelschule, bei der Volksschule bleibt es wie gehabt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zur Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen mit den Gemeinden Wernstein, Brunnenthal und Freinberg zu beschließen. Die Vereinbarung liegt dieser Verhandlungsschrift als Anlage 3 bei.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

7. Erneuerung der Fischerei-Pachtverträge für Luckinger Bach und Dorfinger Bach, Beschlussfassung

Die Pachtverträge für den Luckinger Bach sowie den Dorfinger Bach sind abgelaufen und der jetzige Pächter Franz Weidinger hat weiterhin Interesse. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der Pachteuro schon lange Jahre dieselbe Höhe aufweist und nun beim Luckinger Bach eine Erhöhung auf € 20,00 jährlich und der Dorfinger Bach auf € 15,00 jährlich angebracht ist.

Kasbauer Markus fragt an, wie die Vorgehensweise bei einer Ausschreibung der Pachtverträge erfolgt.

Der Bürgermeister erwähnt, dass dies durch Aushang an der Amtstafel erfolgt.

Günther Eymannsberger schlägt vor, in der Gemeindezeitung einen Hinweis einzuschalten.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegenden Fischerei-Pachtverträge für den Luckinger Bach (€ 20,-/Jahr Pacht) und den Dorfinger Bach (€15,-/Jahr Pacht) mit Hr. Franz Weidinger zu beschließen. Die Pachtverträge liegen dieser Verhandlungsschrift unter Anlage 4 und Anlage 5 bei.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

8. Kindergarten-Erweiterung für eine vollwertige 4. Gruppe a) Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister hat in vorherigen Sitzungen bereits über die Platzprobleme im Kindergarten informiert. Bei einem Gespräch mit Herrn Winkler vom Land Oö. stellte sich heraus, dass die Vergrößerung des Gruppenraumes im Oberschoss aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist und man kam zu der Entscheidung für den Anbau eines vierten Gruppenraumes im Erdgeschoss.

Nach diesem Gespräch hat Arch. Stefan Lasinger die Vorschläge in einen Entwurf zusammengefasst – dieser liegt heute zur Einsichtnahme vor.

Heute sollte der Grundsatzbeschluss für diesen Erweiterungsbau gefasst werden, damit im kommenden Herbst dieser Raum zur Verfügung steht.

Anschließend erläutert der Bürgermeister den geplanten Zubau anhand der Pläne.

Der Bürgermeister stellt diesen Tagesordnungspunkt zur Diskussion und es werden einzelne Punkte der Bauausführung besprochen.

Vizebgm. Rosa Hofmann erläutert die momentane Situation im Kindergarten, es ist alles sehr beengt und laut. Der Plan wurde auch im Kindergarten mit den Mitarbeiterinnen besprochen und für sehr gut befunden. Die Freude darüber ist sehr groß, dass nun eine Lösung gefunden wurde. Der Bürgermeister erklärt, dass es eine Drittelfinanzierung geben wird, das Drittel an Eigenmittel wird aus Rücklagen zu finanzieren sein, für den Rest brauchen wir eine Zwischenfinanzierung bis die öffentlichen Gelder zugeführt werden.

Philipp Meindl stellt die Frage, ob hier auch die Gemeinden, deren Kinder den Kindergarten Schardenberg besuchen, mitzahlen müssen.

Der Bürgermeister antwortet, dass das beim Kindergarten nicht so geregelt ist.

Pichler Günther fragt an, ob nun eine Änderung von Pfarrcaritaskindergarten auf Gemeindekindergarten passiert.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Gemeinde für die baulichen Belange zuständig ist. Wenn die Pfarre entscheidet, dass sie in Zukunft den Kindergarten nicht mehr führen möchte, hätte die Gemeinde den Kindergarten zu übernehmen.

Abschließend stellt der Bürgermeister den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zur Kindergarten-erweiterung für eine vollwertige 4. Gruppe zu fassen.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

8. Kindergarten-Erweiterung für eine vollwertige 4. Gruppe b) Vergabe für Planung und Einreichung

Hinsichtlich der Planungsvergabe gibt der Bürgermeister bekannt, dass vom Architektenteam Lasinger und Rauscher ein Angebot für die Planungsarbeiten und Erarbeitung der Einreichunterlagen für die Kindergartenerweiterung zum Preis von € 6960,- incl. Mwst. vorliegt.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, stellt der Bürgermeister den Antrag, den Auftrag zur Planung bis zur Einreichung entsprechend dem Angebot vom 18.11.2016 an Lasinger und Rauscher Architekten ZT-GmbH zu vergeben.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

9. ÖV-Schnupperticket, Resümee der Aktion, Beschlussfassung über die Weiterführung

Der Bürgermeister legt eine Statistik hinsichtlich Nutzung des Schnuppertickets vor. Es gibt nun keine Landesförderung mehr und die Kosten müssen von der Gemeinde zur Gänze übernommen werden. Die Leihkosten betragen momentan € 8,00 / Tag.

Fasching Josef teilt mit, dass er diese Ausleihmöglichkeit für sehr gut befindet. Er möchte, dass das Angebot wieder auf 2 Bahnkarten ausgeweitet wird.

Allgemein wird seitens der Mitglieder des Gemeinderates die Meinung vertreten, diese Aktion beizubehalten und die Bewerbung zu einem fixen Bestandteil der Gemeindezeitung zu machen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass mit diesem Ticket auch der Bus von Schardenberg nach Schärding enthalten ist, die Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Linz möglich ist und auch die Nachbargemeinden Wernstein und Freinberg das Ticket anbieten. Die Ausleihgebühr soll ab Jänner 2017 auf € 9,00 angehoben werden.

Weiters soll das Ticket zwar auch an Auswärtige ausgegeben werden, jedoch ist Schardenberger Bürgern der Vorrang zu geben und darf das Ticket für Auswärtige max. 3 Tage vor Reiseantritt reserviert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das ÖV-Schnupperticket mit 2 Karten (Schardenberg – Linz incl. Kernzone) weiterzuführen und den Preis für die Entlehnung pro Karte und Tag auf € 9,- zu heben.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

10. Grundstücksangelegenheiten:

Verkauf der Parzelle 207/23, KG Schardenberg (Kubinger Feld) im Ausmaß von 858m² zum Preis von € 37,-/m², an Herrn Dipl.-Ing. (FH) Clemens Kanis und Frau Maria Stockinger, beide wohnhaft in Feldkirchen an der Donau.

Der Bürgermeister erläutert die Lage des Grundstückes. Hr. Kanis ist dt. Staatsbürger und arbeitet in Passau, Frau Stockinger ist österr. Staatsbürgerin. Sie wollen in Schardenberg leben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Vertrag mit Hr. Kanis und Fr. Stockinger über den Verkauf der Parzelle 207/23 im Ausmaß von 858m² zum Preis von € 37,-/m² zu beschließen. Der Kaufvertrag liegt dieser Verhandlungsschrift unter Anlage 6 bei.

Ergebnis: Sein Antrag wird mit Handerheben einstimmig angenommen.

11. Allfälliges

Am heutigen Tag kam die Nachricht, dass die Umwidmung auf **Betriebsgaubiet in Lindenberg** abgelehnt ist.

Arch. Lasinger hat die Abrechnung für die Einrichtung von Räumlichkeiten für den **Mütter- und Zwergertreff** in der NMS Schardenberg vorgelegt mit Kosten in der Höhe von € 40.495,00. Die Kostenschätzung lag bei € 48.900,00.

Hinsichtlich der Beheizung dieser Räumlichkeiten kann es möglich sein, dass noch zusätzliche Arbeiten erforderlich sind.

Bezüglich **Aussichtsturm** informiert der Bürgermeister darüber, dass das Angebot der Gemeinde dem Hr. Pfaffinger vorgelegt wurde. Laut Aussage von Herrn Pfaffinger sind noch weitere Interessenten vorhanden und er hat mitgeteilt, dass die Gemeinde bei einem Verkauf bevorzugt wird.

Die Union Schardenberg hat ein Ansuchen für die Herstellung einer neuen **Bewässerungsanlage** gestellt, die Kosten werden auf € 44.400,00 geschätzt. Basis wäre der Brunnen bei der Skateranlage und dieser könnte zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung wäre mit Mitteln vom Union-Dachverband, vom Fachverband und von der Gemeinde sowie Eigenleistungen. Der Behälter und die Pumpanlage sollen auf dem Grundstück hinter der Skateranlage errichtet werden.

Im Jahr 2002 hat die Gemeinde im Bereich Luger-Parkplatz ein Grundstück von Rudolf **Luger** erworben und nun hat Rudolf Luger beantragt, dass er diese Fläche zurück haben möchte, damit er ungehindert zufahren kann. Der Bürgermeister möchte diese Angelegenheit in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandeln.

Hinsichtlich **Gehsteigräumung in Asing** informiert der Bürgermeister darüber, dass Martin Stadler diese Arbeit nicht mehr verrichten kann und Andreas Dorfer nun diese Arbeiten erledigen wird.

Der Bürgermeister ladet zur Teilnahme an der Wanderung zum Christkindlmarkt Passau am Sonntag, den 18. Dezember 2016 herzlich ein, Treffpunkt um 15.00 Uhr in Mayrhof.

Der Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2017 wird ausgeteilt.

Der Bürgermeister wünscht allen Frohe Weihnachten und ein Gutes Neues Jahr, Vizebürgermeisterin Rosa Hofmann und die Fraktionsobleute schließen sich diesen

Wünschen an.

Fasching Josef erinnert daran, dass bis Ende Jänner noch die fehlenden Berichte und Fotos für das Heimatbuch vorgelegt werden. Er erinnert an die Vereins-Obleutebesprechung am 13. Jänner 2017 in der NMS Schardenberg.

Brait Helga informiert über eine Veranstaltung der Caritas zum Thema Integration.

Dullinger Josef ladet zum traditionellen Weihnachtsmarkt in Kneiding ein.

Marktgemeindeamt Schardenberg

Schärdinger Straße 4 - 4784 Schardenberg

Tel.: 07713/7055 - Fax.: 7055-8

Mail: office@schardenberg.at



Schardenberg, am 02. Dezember 2016

FP-002-2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 01. Dezember 2016, mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für Schardenberg erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und

Anlage 1

2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

3. für Bürger der Marktgemeinde Schardenberg und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schardenberg (auch für nicht Ortsansässige), mit Ausnahme für die Befüllung von privaten Badeanlagen.

(2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

(3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder -Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

§ 4 Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den

Anlage 1

Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (z.B. Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

§ 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6 Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7 Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Der Abgabenspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.

Anlage 1

§ 8 Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 01. Jänner 2010 außer Kraft.

Schardenberg, 02. Dezember 2016



Bürgermeister Josef Schachner

Anlage 1

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1.) Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen) pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für zB Bauverhandlungen, Bauplatz-erklärungen und dgl. pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

2) Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr ¹²
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
Sonderfahrzeuge			
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

Anmerkungen:

- zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellungsklausel (§ 4 Abs. 7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

¹² Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Anlage 1

3.) Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹³
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		9,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		9,00

Anmerkung: Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).

4.) Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁴
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 KVA bis 10 KVA;	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	57,00	285,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	66,00	330,00
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	29,00	145,00

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

¹³ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁴ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Anlage 1

5.) Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁵
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	21,00	105,00
	Füllen einer Pressluftflasche	je Stück	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	

Anmerkungen:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6.) Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁶
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse uä)		22,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	12,00	60,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	12,00	60,00
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	38,00	190,00
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	10,00	50,00
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.13	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.14	Krankentrage, Bergetuch		11,00
6.15	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.16	Zündmaschine		38,00
6.17	Zelt bis 10 Mann		36,00
6.18	Zelt über 10 Mann		50,00
6.19	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.20	Fernthermometer	13,00	65,00

¹⁵ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁶ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Anlage 1

7.) Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁷
7.01	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	29,00	145,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		22,00

8.) Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁸
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		5,00
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	48,00	240,00
8.03	Motorzille	29,00	145,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	46,00	230,00
8.05	Rettungsring, Ruder		5,00
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		51,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		84,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	11,00	55,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	27,00	135,00

9.) Kommunikationstechnik

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ¹⁹
9.01	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.02	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

¹⁷ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁸ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

¹⁹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Anlage 1

10.) Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ²⁰
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

11.) Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal- gebühr ²¹
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falldruckbehälter 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falldruckbehälter 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastentrichter Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsschutz	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsschutz Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

²⁰ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

²¹ Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

Anlage 1

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschal- gebühr
12.01	Wohnungsöffnung		65,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		81,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		190,00
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		50,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		75,00
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		98,00
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		110,00
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		150,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Motoröl, Petroleum	
14.02	Pölmaterial zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Anmerkung zu Tarif D und E: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag. Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien, Fahrzeuge, Werkzeuge, ect. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.



Bürgermeister Josef Schachner

GESCHÄFTSRAUMMIETVERTRAG

(angemessener Hauptmietzins nach dem MRG)

I. Mietvertragsparteien

Vermieter: **Marktgemeinde Schardenberg, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Josef SCHACHNER**, geb. 21.09.1955, Fraunhof 15, 4784 Schardenberg

Mieter: **Frau Mag. Nadja RAUTER**, am Schmidfeld 12, D-94121 Salzweg und **Frau Eva HAAS**, Waldweg 3, 4784 Schardenberg

II. Mietgegenstand

Der Vermieter vermietet den Mieterinnen im Haus Schärddinger Straße 5, OG, 4784 Schardenberg gelegenen Mietgegenstand bestehend aus:

- einem Geschäftsraum, Nutzfläche derzeit ca. 15,70m²,
- die Mitbenützung des im Erdgeschoss befindlichen WC
- die Mitbenützung des vor dem Mietraum befindlichen ehemaligen Trauungszimmers als Warteraum

Die Mieterinnen verpflichten sich, den Mietgegenstand nur zu benützen:

- für Geschäftszwecke ausschließlich zum Betriebe für die freiberufliche Ausübung der Tätigkeiten einer Psychotherapeutin (derzeit in Ausbildung unter Supervision) und
- einer Klinischen- und Gesundheitspsychologin und Behandlung mit Cranio-Sacral-Therapie.

Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Vermieter haftet nicht dafür, dass der Bestandsgegenstand für eine vom Mieter beabsichtigte geschäftliche Verwendung tauglich und geeignet ist.

Sämtliche behördliche Bewilligungen zur Erreichung des vereinbarten Verwendungszweckes obliegen dem Mieter und sind auf seine Kosten selbst zu erwirken.

III. Dauer

befristetes Mietverhältnis

Das Mietverhältnis wird auf die Dauer von 3 Jahr abgeschlossen.

Es beginnt am **01.01.2017** und endet am **31.12.2019** ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

Unbeschadet der obigen Befristungsvereinbarung werden seitens des Vermieters folgende wichtige vorzeitige Kündigungsgründe (gem. § 30 MRG) vereinbart:

IV. Hauptleistungspflichten: Mietzins /Wartung und Instandhaltung

a) Mietzins

Der vereinbarte Mietzins errechnet sich aus:

- dem vereinbarten Hauptmietzins je Mieter à € 100,-
- incl. € 30,- Betriebskosten

Summe: € 200,-

Der vereinbarte Bruttogesamtmietzins ist jeweils im Vorhinein bis zum Fünften eines jeden Monats auf das von der Vermieterin namhaft gemachte Konto IBAN AT33 3445 5000 0461 0234, BIC RZOOAT2L455, bei der Raiffeisenbank Region Schärding, spesenfrei zu überweisen.

Für den Fall eines befristeten Mietverhältnisses entspricht der oben genannte Hauptmietzins 75 % des nach § 16 Abs. 1 MRG zulässigen Hauptmietzinses, da der Befristungsabschlag in Höhe von 25 % des Hauptmietzinses, das entspricht € 66,66 bereits berücksichtigt wurde. Im Falle der Umwandlung in ein unbefristetes Mietverhältnis erhöht sich der Hauptmietzins um den Abzug gebrachten Befristungsabschlag.

Lagezuschlag: Ortszentrum, Gastgarten, Lagerraum, Kaufgeschäft in der Nähe, öffentliche Verkehrsmittel.

Der Mieter hat den Hauptmietzins in den Geschäftsräumlichkeiten im Zeitpunkt der Übergabe als angemessen akzeptiert.

Zu den vom Mieter zu ersetzenden Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und besonderen Aufwendungen für Gemeinschaftsanlagen gehören jedenfalls jene Positionen, die gemäß den §§ 21-24 MRG zulässigerweise auf den Mieter überwälzt werden können.

Ergeben sich durch das im Mietgegenstand betriebene Unternehmen auch bei anderen Betriebskostenpositionen, §21 MRG, öffentliche Abgaben, (Versicherung, Brandschaden mit Sturmversicherung Bündel) Müllgebühren, Verwaltungskosten, Kanalgebühren, Wasser laut Zähler, Grundsteuer, Zählermiete, Hausbetreuung, etc. Mehrkosten, so verpflichtet sich der Mieter, auch dies zu tragen.

Der vereinbarte Mietzins ist im Voraus monatlich jeweils am Ersten eines Monats zu entrichten.

Der Mieter haftet dem Vermieter im Falle eines ihn treffenden Verschuldens für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten, die dem Vermieter zur notwendigen Rechtsverfolgung entstanden sind, einschließlich zweckentsprechender gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen, letztere jedoch nur, als sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 ABGB).

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Mieter gegenüber dem Vermieter allenfalls bestehende Gegenforderungen nicht mit dem Mietzins, den Betriebskosten oder sonstigen dem Vermieter zustehenden Ansprüchen aufrechnen darf (Kompensationsverbot).

Wertsicherung

Der vereinbarte Hauptmietzins wird auf den von der Statistik Austria (Österr. Statistisches Zentralamt) verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015 = wertbezogen.

Anlage 2

Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat der Vertragsunterfertigung errechnete Indexzahl. Schwankungen bis 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt, bei Überschreitungen wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsbasis für weitere Anpassungen.

Im Falle eines frei vereinbarten Hauptmietzinses gem. § 53 MRG ist der Vermieter berechtigt, die entstehende Indexerhöhung rückwirkend auf 3 Jahre zu begehren. Die sich ergebende Nachzahlung ist zum nächsten Zinstermin fällig, ebenso allfällige Gutschriften.

b) Wartung und Instandhaltung

Der Mieter hat den Mietgegenstand und die dafür vorgesehenen Einrichtungen wie im Besonderen die Elektroleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich zentraler Wärmeversorgungsanlagen) und sanitären Anlagen so zu warten und instand zu halten, dass dem Vermieter und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst. Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, so ist der Mieter verpflichtet, dies dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter haftet für alle verschuldeten Schäden, die dem Vermieter aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung durch den Mieter und seine Leute entstehen.

Den Vermieter trifft aufgrund der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 2 MRG im Inneren des Mietobjekts nur die Pflicht zur Behebung ernster Schäden und zur Beseitigung erheblicher Gesundheitsgefährdungen.

Im Falle der Sanierung oder Ausbau der Toilette-Anlage im EG erheben die Mieter keine Ansprüche auf Ersatz im gleichen Gebäude für die Zeit der Bautätigkeiten.

V. Kaution

Beide Mieterinnen erlegten bei Einzug eine Kaution im Betrag von jeweils **€ 300,-** zur Sicherstellung für den Mietzins. Der Kautionsbetrag dient zur Abdeckung sämtlicher aus dem Mietvertrag anfallender Ansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter. Entstehen während eines aufrechten Mietverhältnisses derartige Ansprüche, so ist der Vermieter berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Rückstände aus der Kaution abzudecken. In diesem Fall verpflichtet sich der Mieter binnen 14 Tagen nach schriftlicher Anforderung den vollen Kautionsbetrag wieder aufzufüllen. Die Kaution samt Zinsen ist unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen nach Rückstellung des Mietobjekts) zu retournieren, wenn feststeht, dass aus dem Mietverhältnis dem Vermieter an aushaftenden Mietzinsen, Kosten, Schäden oder dgl. keine Forderung zusteht. Im Falle von mehreren Mietern kann die Rückzahlung der Kaution mit schuldbefreiender Wirkung- nach Wahl des Vermieters- und jeden der Mieter erfolgen.

VI. Benützung

Beabsichtigt der Mieter wesentliche Veränderungen (Verbesserungen) innerhalb des Mietgegenstandes, so verpflichtet er sich, dem Vermieter diese mit genauen Angaben rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige- und Durchführungsbestimmungen des § 9 MRG sind einzuhalten. Die Kosten für sämtliche Umbau- bzw. Adaptierungsarbeiten gehen zu Lasten des Mieters.

Ansprüche für nützliche Aufwendungen gem. §§ 1037 iVm 1097 ABGB sind ausgeschlossen, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung darüber getroffen wurde. Andernfalls besteht ein Wahlrecht des Vermieters, die Veränderungen nach Beendigung des Mietverhältnisses unter Verzicht auf das Wegnahmerecht des Mieters unentgeltlich in das Eigentum des Vermieters

Anlage 2

übergehen zu lassen oder aber die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu verlangen. Änderungen an der Außenseite des Mietgegenstandes sowie Änderungen des Verwendungszweckes bedürfen der Zustimmungen des Vermieters. Schriftlichkeit wird empfohlen.

Der Mieter ist verpflichtet, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere alle baurechtlichen Vorschriften, einzuhalten. Soweit der Vermieter den Behörden für die Einhaltung derartiger Vorschriften verantwortlich ist, wird der Mieter über jeweilige Aufforderung des Vermieters unverzüglich alle Maßnahmen treffen, die zu Einhaltung derartiger Vorschriften notwendig sind und den Vermieter schadlos halten.

Eine über § 11 MRG hinausgehende Untervermietung oder sonstige Weitergabe der Bestände an dritte Personen ist nicht gestattet. Der Mieter verpflichtet sich, die Veräußerung des Unternehmens, die Verpachtung sowie jede Änderung der rechtlichen Vermieter sofort bekanntzugeben. Ebenso sind Erben eines verstorbenen Hauptmieters verpflichtet, die Übernahme eines Unternehmens und Eintritt in das Hauptmietrecht sofort bekanntzugeben. Eine Unterlassung dieser Bekanntgabe begründet eine Haftung für die dem Vermieter entgehenden Mietzinsanpassungen und Prozesskosten.

Der Vermieter ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den Mietgegenstand zu besichtigen. Den gekündigten Mietgegenstand hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters nach Vorankündigung besichtigen zu lassen. Haustiere dürfen nur mit Zustimmung des Vermieters gehalten werden.

VII. Rückgabe des Bestandobjekts

Die Kosten der Vergebührung des Vertrages trägt der Mieter. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass die Bemessungsgrundlage für 3 Jahre € 7.200.-beträgt.

Die Gebühr beträgt daher je Mieter € 36,-, somit in Summe € 72,-

VIII. Sonstiges

Schlüssel werden übergeben: je 1 Stk. Nr. 230, Nr. 120 und Nr. 507738

Der Mieter wurde über das Rücktrittsrecht gem. § 3 und 30a KSchG belehrt.

Auf die Bestimmungen des Meldegesetzes hinsichtlich der An- und Abmeldung des Wohnsitzes wurde der Mieter aufmerksam gemacht. Er verpflichtet sich, die diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten.

Alle in diesem Mietvertrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 01. Dezember 2016 genehmigt und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Persönliche Haftung

Frau Mag. Nadja Rauter, wohnhaft Schmidfeld 12, D-94121 Salzweg und Frau Eva Haas, wohnhaft Waldweg 3, 4784 Schardenberg, erklären, persönliche Haftung für die Bezahlung des vereinbarten Mietzinses zur ungeteilten Hand zu übernehmen.

Vereinbarung

gemäß §§ 50 und 51 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (Oö. POG 1992)
betreffend die Entrichtung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. Gastschulbeiträgen

Präambel

Ergänzend zu den Beiträgen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand wird für die Umlegung der Sanierungskosten für die öffentliche Neue Mittelschule der Marktgemeinde Schardenberg

**zwischen der Marktgemeinde Schardenberg
und den Gemeinden Wernstein, Freinberg und Brunnenthal**

folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1.

Die Marktgemeinde Schardenberg ist Erhalterin der öffentlichen Neuen Mittelschule auf dem Grundstück Nr. 202/2 KG Schardenberg.

2.

Die Marktgemeinde Schardenberg beabsichtigt an dieser Schule folgende Sanierungsmaßnahmen durchzuführen:
Adaptierung und Generalsanierung der gesamten Schule.

3.

Die Kosten für diese Sanierungsmaßnahmen sind im Sinne des § 50 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen und anteilmäßig auf die betreffenden Gemeinden umzulegen. Die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten fällt nicht unter den umlegbaren laufenden Schulerhaltungsaufwand.

4.

Die Höhe der Schulerhaltungsbeiträge (Gastschulbeiträge) wird wie folgt festgesetzt: Zunächst ist von den Gesamtinvestitionskosten der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen in einem fixen Prozentsatz zu ermitteln. Sodann sind von den Gesamtinvestitionskosten die zugesagten Förderungsmittel (BZ und LZ) in Abzug zu bringen. Vom verbleibenden Restbetrag ist dann aufgrund des festgestellten Prozentsatzes der tatsächliche Erhaltungsaufwand für die Sanierungsmaßnahmen zu ermitteln.

Dieser Erhaltungsaufwand ist für den Förderzeitraum lt. genehmigten Finanzierungsplan in den Jahren 2016 bis 2021 in gleichen Jahresbeträgen von der Marktgemeinde Schardenberg auf die betroffenen Gemeinden umzulegen. Die Umlegung dieser Beträge hat im Sinne des § 51 POG 2002 auf Grund einer jährlich zu ermittelnden Kopfquote zu erfolgen, die zusätzlich zu den Beiträgen für den laufenden Schulerhaltungsaufwand vorzuschreiben ist.

Anlage 3

Nach Abzug der Förderungsmittel (BZ und LZ) vom geplanten Gesamtinvestitionsvolumen ergibt sich gemäß Finanzierungsplan (IKD-2014-5002/6-Mad) vom 09. Juli 2015 ein Erhaltungsaufwand von € 1.342.225,-. Bei der derzeitigen Schülerzahl von 110 Schülern errechnet sich über den Finanzierungszeitraum von 5 Jahren für das Schuljahr 2016 / 2017 eine Kopfquote von € 2.440,41 je Schüler.

5.

Alle Parteien verzichten hiermit ausdrücklich darauf, die Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer anzufechten. Sollten einzelne Punkte oder Teile der Vereinbarung nichtig, ungültig oder fehlend sein, berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung nicht. Es sind vielmehr die nichtigen, ungültigen oder fehlenden Punkte durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den Intentionen der Parteien möglichst nahe kommen.

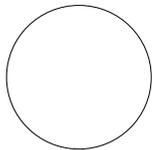
6.

Diese Vereinbarung wird in 4 Ausfertigungen erstellt und wurde

durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Schardenberg am 01. Dezember 2016
durch den Gemeinderat der Gemeinde Wernstein am
durch den Gemeinderat der Gemeinde Freinberg am
durch den Gemeinderat der Gemeinde Brunnenthal am
beschlossen.

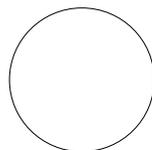
Scharfenberg, am 01.12.2016

Josef Schachner



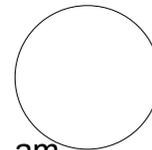
Freinberg, am

Anton Pretzl



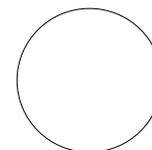
Wernstein, am

Alois Stadler



Brunnenthal, am

Roland Wohlmuth



FISCHEREI - PACTHVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Schardenberg**, vertreten durch Bürgermeister Josef Schachner als Verpächter und **Franz WEIDINGER**, Grub 2, 4784 Schardenberg als Pächter.

Pachtgegenstand

Gegenstand dieses Pachtvertrages ist das Recht zur Ausübung der Fischerei bzw. der Bewirtschaftung des Fischwassers

Luckinger Bach

Das Fischwasser ist im Fischereibuch bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter der Ordnungsnummer 113 eingetragen.

Der Verpächter haftet weder für eine bestimmte Flächen- oder Längenausdehnung des Fischwassers, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Ertragsfähigkeit desselben.

Pachtdauer

Der Pachtvertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom 1. November 2016 bis 31. Oktober 2026 abgeschlossen.

Pachteuro

Der Nettopachteuro für das oben beschriebene Fischereirecht beträgt jährlich € 20,- in Worten Euro zwanzig.

Der Nettopachteuro zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer ist vom Pächter für das erste Pachtjahr bei der Unterzeichnung des Pachtvertrages und für die folgenden Jahre jeweils zum 1. Jänner dem Verpächter zu entrichten.

Besatzpflicht

Das Fischwasser ist ausreichend mit standortgerechtem und gesundem Besatzmaterial zu besetzen. Die Besatzvornahme sowie Ort und Zeit sind vom Bewirtschafter eine Woche vorher dem Fischereiviererausschuss anzuzeigen.

Fischereiausübung

Dem Pächter kommt während der Pachtdauer das Fischereirecht wie dem Fischereiberechtigten zu. Als Bewirtschafter im Sinne des Oö. Fischereigesetzes treffen ihn in dieser Zeit die Verpflichtungen aus dem Fischereigesetz, soweit sie nicht dem Fischereiberechtigten obliegen.

Zuhaltung und Auflösung des Vertrages

Sollte der Pächter trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommen, so steht dem Verpächter das Recht zu, entweder vorbehaltlich allfälliger Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem Pächter den Vertrag als erloschen zu erklären oder aber den Pächter auf Zuhaltung des Vertrages gerichtlich zu belangen.

Im ersteren Fall ist der Verpächter berechtigt, die Fischerei selbst auszuüben oder aber anderweitig zu vergeben und sich hierbei unter Inanspruchnahme des Gerichtes am Pächter schadlos zu halten.

Anlage 4

Im Fall der Auflösung des Vertrages wegen Vertragsbruch durch den Pächter ist der Verpächter zum Rückersatz als vorausbezahlten Pachtschillings nicht verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn der Pächter gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorschriften betreffend die Ausübung der Fischerei verstoßen sollte.

Unterverpachtung

Die Überlassung des Pachtgegenstandes in Unter(After)pacht ist nicht zulässig.

Kosten, Gebühren und Abgaben

Sämtliche aus dem Titel Fischerei auf Grund derzeit bestehender oder künftiger Gesetze und Verordnungen zur Vorschreibung gelangende Steuern und Abgaben, sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag, sind vom Pächter zu tragen. Desgleichen trägt der Pächter sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden sind.

Dem Pächter obliegt es auch, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und beim zuständigen Fischereirevierausschuss die Ersichtlichmachung bzw. Genehmigung dieses Vertrages zu erwirken.

Verzicht auf Anfechtung des Vertrages

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes anzufechten oder aus diesem Grunde Einwendungen gegen die sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen zu erheben. (§ 934 ABGB).

Genehmigung des Vertrages

Dieser Vertrag ist vom Pächter innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluss der Behörde vorzulegen. Wird den Vertragsparteien nicht binnen 3 Monaten nach Einlangen des Pachtvertrages bei der Behörde ein Grund für die beabsichtigte Versagung der Genehmigung mitgeteilt, so gilt die Genehmigung mit Ablauf der Frist als erteilt.

Sonstige Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Vertrag genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 01. Dezember 2016.

Schardenberg, am

.....
Bürgermeister Josef Schachner

.....
Franz Weidinger

FISCHEREI - PACTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der **Gemeinde Schardenberg**, vertreten durch Bürgermeister Josef Schachner als Verpächter und **Franz WEIDINGER**, Grub 2, 4784 Schardenberg als Pächter.

Pachtgegenstand

Gegenstand dieses Pachtvertrages ist das Recht zur Ausübung der Fischerei bzw. der Bewirtschaftung des Fischwassers

Dorfinger Bach

Das Fischwasser ist im Fischereibuch bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter der Ordnungsnummer 111 b eingetragen.

Der Verpächter haftet weder für eine bestimmte Flächen- oder Längenausdehnung des Fischwassers, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder Ertragsfähigkeit desselben.

Pachtdauer

Der Pachtvertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren, das ist vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2026 abgeschlossen.

Pachteuro

Der Nettopachteuro für das oben beschriebene Fischereirecht beträgt jährlich € 15,- in Worten Euro fünfzehn.

Der Nettopachteuro zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer ist vom Pächter für das erste Pachtjahr bei der Unterzeichnung des Pachtvertrages und für die folgenden Jahre jeweils zum 1. Jänner dem Verpächter zu entrichten.

Besatzpflicht

Das Fischwasser ist ausreichend mit standortgerechtem und gesundem Besatzmaterial zu besetzen. Die Besatzvornahme sowie Ort und Zeit sind vom Bewirtschafter eine Woche vorher dem Fischereiviererausschuss anzuzeigen.

Fischereiausübung

Dem Pächter kommt während der Pachtdauer das Fischereirecht wie dem Fischereiberechtigten zu. Als Bewirtschafter im Sinne des Oö. Fischereigesetzes treffen ihn in dieser Zeit die Verpflichtungen aus dem Fischereigesetz, soweit sie nicht dem Fischereiberechtigten obliegen.

Zuhaltung und Auflösung des Vertrages

Sollte der Pächter trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommen, so steht dem Verpächter das Recht zu, entweder vorbehaltlich allfälliger Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem Pächter den Vertrag als erloschen zu erklären oder aber den Pächter auf Zuhaltung des Vertrages gerichtlich zu belangen.

Anlage 5

Im ersteren Fall ist der Verpächter berechtigt, die Fischerei selbst auszuüben oder aber anderweitig zu vergeben und sich hiebei unter Inanspruchnahme des Gerichtes am Pächter schadlos zu halten.

Im Fall der Auflösung des Vertrages wegen Vertragsbruch durch den Pächter ist der Verpächter zum Rückersatz als vorausbezahlten Pachtschillings nicht verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn der Pächter gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorschriften betreffend die Ausübung der Fischerei verstoßen sollte.

Unterverpachtung

Die Überlassung des Pachtgegenstandes in Unter(After)pacht ist nicht zulässig.

Kosten, Gebühren und Abgaben

Sämtliche aus dem Titel Fischerei auf Grund derzeit bestehender oder künftiger Gesetze und Verordnungen zur Vorschreibung gelangende Steuern und Abgaben, sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag, sind vom Pächter zu tragen. Desgleichen trägt der Pächter sämtliche Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden sind.

Dem Pächter obliegt es auch, bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und beim zuständigen Fischereirevierausschuss die Ersichtlichmachung bzw. Genehmigung dieses Vertrages zu erwirken.

Verzicht auf Anfechtung des Vertrages

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes anzufechten oder aus diesem Grunde Einwendungen gegen die sich aus dem Vertrag ergebenden Forderungen zu erheben. (§ 934 ABGB).

Genehmigung des Vertrages

Dieser Vertrag ist vom Pächter innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluss der Behörde vorzulegen. Wird den Vertragsparteien nicht binnen 3 Monaten nach Einlangen des Pachtvertrages bei der Behörde ein Grund für die beabsichtigte Versagung der Genehmigung mitgeteilt, so gilt die Genehmigung mit Ablauf der Frist als erteilt.

Sonstige Vereinbarungen

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Vertrag genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 01. Dezember 2016.

Schardenberg, am

.....
Bürgermeister Josef Schachner

.....
Franz Weidinger



MAG. BERNHARD EDER

öffentlicher Notar

4780 Schärding, Oberer Stadtplatz 45
Tel. 07712/2365, Fax 07712/2365-10
e-mail: office@notariat-schaerding.at

Im GOG-Urkundenarchiv des
österreichischen Notariates
registriert unter **N202901-3-**

1214/16 Mag.AK./MD.

Angezeigt am

zu Erf.Nr.

öffentliche Notare Mag. Bernhard Eder &

Dr. Gregor Heitzinger Partnerschaft, Schärding

KAUFVERTRAG

vom

geschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Schardenberg**, politischer Bezirk Schärding, vertreten durch Herrn Bürgermeister **Josef Schachner**, geboren am 21.09.1955, wohnhaft Fraunhof 15, 4784 Schardenberg, als *VERKÄUFERIN* einerseits,

sowie Herrn **Dipl.-Ing. (FH) Clemens Kanis**, geboren am 05.02.1984, FAST-Nr. und Frau **Maria Stockinger**, geboren am 07.05.1987, SV-Nr. 2706 070587, beide wohnhaft Audorfsiedlung 22/6, als *KÄUFER* andererseits, wie folgt:

ERSTENS: Kaufgegenstand und Kaufpreis

Die Marktgemeinde Schardenberg verkauft und übergibt gleichzeitig an Herrn Dipl.-Ing. (FH) und Frau Maria Stockinger und diese letzteren kaufen und übernehmen gleichzeitig von der Erstgenannten aus dem Gutsbestand der derselben allein gehörigen Liegenschaft EZ 514 GB 48236 Schardenberg das Grundstück 207/23 im Katasterausmaß von 858 m², so wie dieses Grundstück derzeit liegt und steht, samt allen damit verbundenen Rechten, Grenzen und Pflichten sowie samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör, um den vereinbarten Kaufpreis von € 37,-/m², daher um den Gesamtkaufpreis von **€ 31.746,-** (einunddreißigtausendsiebenhundertsechundvierzig Euro), welcher Kaufpreis in-

Anlage 6

nerhalb von vierzehn Tagen ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages zur Zahlung fällig ist und von den Käufern auf das von der Verkäuferin namhaft gemachte Konto bei der Raiffeisenbank Region Schärding eGen, Bankstelle 4784 Schardenberg, IBAN AT33 34455 0000 4610234, BIC: RZOOAT2L455, spesenfrei zu überweisen ist.

Sollte der Kaufpreis nicht oder nicht vollständig fristgerecht (auch ohne Verschulden der Käuferseite) bezahlt bzw. überwiesen sein, hat die Verkäuferseite das Recht durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an die Käuferseite unter der vorstehenden Anschrift vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle haftet die Käuferseite, welche dies zustimmend zur Kenntnis nimmt, der Verkäuferseite für jeden aus diesem Grunde entstehenden Schaden (Rückabwicklung des Kaufvertrages, allfälliger Minderkaufpreis bei Weiterveräußerung, etc.). Eine Rücktrittserklärung der Verkäuferseite ist jedoch unwirksam, wenn diese nach vollständigem Kaufpreiseingang bei der Käuferseite einlangt. Macht die Verkäuferseite von ihrem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, sind im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen von 6 % per anno zu entrichten, welche zwischen den Vertragsparteien direkt zu entrichten sind.

Der Schriftenverfasser wird einseitig unwiderruflich angewiesen, den Kaufvertrag erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung grundbücherlich durchzuführen. Die Zahlung ist jedoch keine Vertragsbedingung und daher dem Grundbuchsgericht nicht gesondert nachzuweisen. Der diesbezügliche Nachweis ist von der Verkäuferseite lediglich dem Schriftenverfasser und nicht dem Grundbuchsgericht gegenüber zu erbringen und ist die Verkäuferseite verpflichtet, den Kaufpreiseingang dem Schriftenverfasser unverzüglich durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung (auch per Telefax oder E-mail möglich) zu bestätigen.

ZWEITENS: Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes samt Last, Vorteil, Nutzen und Gefahr erfolgt mit dem Tag des Einganges des Kaufpreises auf dem Konto der Verkäuferin und haben von diesem Tage angefangen die Käufer alle das Vertragsobjekt betreffenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben zu tragen.

DRITTENS: Lastenfreiheit - Gewährleistung

Das Grundstück ist unbebaut und nach Angaben der Vertragsparteien im geltenden Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet. Es grenzt unmittelbar an das Öffentliche Gut.

Anlage 6

Die Käufer haben den Vertragsgegenstand besichtigt und sich über Ausmaß und Zustand, Flächenwidmung, Bebaubarkeit und Aufschließung sowie Anschlussmöglichkeiten und Aufschließungskosten informiert.

Die Verkäuferin haftet für keine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber haftet sie für das verrechnete Flächenausmaß, die Baulandwidmung und für die vollkommen lasten- und bestandsrechtsfreie Übergabe des kaufgegenständlichen Grundstückes, sowie dafür, dass auf dem gesamten Vertragsobjekt ein gewachsener Untergrund vorhanden ist und keinerlei Auffüllungen vorliegen.

Die Verkäuferin erklärt durch ihr endesgefertigtes Organ, dass keine außerbücherlichen Lasten, wie z.B. Geh- oder Fahrrechte, Wasser-, Abwasser-, Strom- oder Telefonleitungsrechte oder sonstige nicht verbücherte Dienstbarkeiten auf dem Vertragsobjekt vorhanden sind. Sie haftet auch dafür, dass alle Grundbesitzabgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden.

Für die Freiheit von Altlasten und Kontaminierungen wird von der Verkäuferin nur insoweit gehaftet, als diese durch ihr endesgefertigtes Organ verbindlich und ausdrücklich erklärt, dass ihr nicht bekannt ist, dass auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück irgendwelche Ablagerungen, Altlasten oder sonstige umweltrechtlich relevante Umweltschäden, wie z.B. Boden- oder Gewässerverunreinigungen oder sonstige Kontaminierungen vorliegen und sie auch keine Kenntnis von Indizien einer Bodenkontaminierung oder von einer altlastenverdächtigen Vornutzung hat.

VIERTENS: Wiederkaufsrecht

Die Käufer sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag zur Deckung des Baulandbedarfs in der Marktgemeinde Schardenberg abgeschlossen wird und verpflichten sich daher die Käufer innerhalb von fünf Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages ein Wohnhaus zumindest im Rohbau zu errichten.

Zur Sicherstellung dieses Siedlungszweckes – nämlich der Widmung von Grundstücken zur Errichtung von Wohnhäusern – behält sich die Verkäuferin am Vertragsobjekt das Wiederkaufsrecht nach den Bestimmungen der §§ 1068 ff. ABGB vor und zwar mit der Maßgabe, dass als Wiederkaufspreis der in diesem Vertrag fixierte Kaufpreis zu gelten hat, wobei eine Wertsicherung desselben ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Anlage 6

Zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erteilen die Vertragsteile ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Grundbuch der Katastralgemeinde 48236 Schardenberg nachstehende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können und zwar:

- A) Abschreibung des vertragsgegenständlichen Grundstückes 207/23 vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 514, die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür und die Einverleibung des Eigentumsrechtes ob dieser neu eröffneten Grundbuchseinlage je zur Hälfte für
**Kanis Clemens Dipl.-Ing. (FH), geboren am, und
Stockinger Maria, geboren am 1987-05-07**
- B) Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gemäß Punkt „VIERTENS“ dieses Vertrages hinsichtlich Grundstück 207/23 vorgetragen ob der gemäß „A)“ dieses Vertragspunktes neu eröffneten Grundbuchseinlage, für die
Marktgemeinde Schardenberg.

SECHSTENS: Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrssteuern und Gebühren einschließlich der seinerzeitigen Vermessungskosten des Vertragsobjektes (ausgenommen allerdings die Immobilien-ertragsteuer) tragen die Käufer zur ungeteilten Hand, welche auch den alleinigen Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben. Die Verkäuferseite ist diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten, dies unbeschadet der solidarischen Haftung beider Vertragsteile gegenüber dem Finanzamt und dem Schriftverfasser.

Die Verkäuferseite erklärt durch ihr endesgefertigtes Organ, dass Verkehrsflächenbeiträge nach §§ 19, 20 OÖ BauO sowie Aufschließungsbeiträge nach dem O.ö. ROG 1994 für Wasser und Kanal noch nicht vorgeschrieben wurden. Die Käuferseite hat für diese künftigen Kosten alleine aufzukommen bzw. allenfalls der Verkäuferseite zwischenzeitig hinsichtlich des Kaufobjektes zur Vorschreibung gelangende diesbezügliche Beträge unverzüglich zu ersetzen.

Die Verkäuferseite wurde über die seit 01.04.2012 geltende Immobilienertragsteuer vom Schriftverfasser eingehend informiert. Die Verkäuferseite erklärt durch ihr endesgefertigtes Organ, mit dem gegenständlichen Rechtsgeschäft keinen Gewinn im Sinne des § 30 Abs. 3 EStG zu erzielen, sodass eine Immobilienertragsteuer nicht anfällt.

Anlage 6

SIEBTENS: Rechtswirksamkeit - Grundverkehrserklärung

Dieser Vertrag tritt sofort mit Unterfertigung in Rechtswirksamkeit.

Die Käufer erklären im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 3 OÖ GVG 1994, dass es sich bei dem vertragsgegenständlichen Grundstück um ein unbebautes Grundstück handelt, welches im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Schardenberg als Bauland im Sinne des § 21 OÖ ROG gewidmet ist, sodass der Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Käufern sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

Dipl.-Ing. (FH) Clemens Kanis erklärt an Eides Statt, Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland zu sein.

Frau Maria Stockinger erklärt an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 01.12.2016 genehmigt und bedarf gemäß § 106 Abs. 1 Z. 2 OÖ Gemeindeordnung keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da der Wert 20 % der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt.

ACHTENS: Grundbuchsdurchführung

Die Vertragsteile sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag erst nach Vorliegen der finanzamtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verbüchert werden kann und erst mit Grundbuchsdurchführung der Eigentumsübergang erfolgt.

Die Erwirkung einer Veräußerungsrannganmerkung wird trotz ausdrücklicher Rechtsbelehrung nicht vereinbart.

NEUNTENS: Kenntnis des wahren Wertes - Anfechtungsverzicht

Die Vertragsteile erklären, dass sie sich vor Unterfertigung dieses Vertrages über den wahren Wert des Kaufobjektes Kenntnis verschafft haben. Der Errichtung dieses Kaufvertrages sind Verhandlungen vorausgegangen, bei welchen die Vertragsteile auf den Wert von Leistung und Gegenleistung hinreichend Bedacht genommen haben.

Anlage 6

Jeder Vertragspartner erklärt bei Abschluss dieses Vertrages nicht benachteiligt zu sein und demnach keinen Anlass zu haben, diesen Vertrag wegen behaupteter Verletzung um oder über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten und verzichten beide Vertragsteile auf diese Anfechtung, soweit dies nach dem Gesetz möglich ist.

ZEHNTENS: Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien bevollmächtigen und ermächtigen hiermit öffentlichen Notar Doktor Gregor Heitzinger mit dem Amtssitz in 4780 Schärding, allfällige nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages in jeglicher Form vorzunehmen, weiters alle notwendigen Erklärungen, insbesondere nach dem Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetz oder nach der Oberösterreichischen Bauordnung, abzugeben oder zu unterfertigen, soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

ELFTENS: Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer einzigen für die Käufer zu Händen des Herrn Dipl.-Ing. (FH) Clemens Kanis bestimmten Urschrift ausgefertigt.

Die Verkäuferin erhält eine - über Wunsch auch beglaubigte - Abschrift.

Schärding, am

Schärding, am

Marktgemeinde Schardenberg

.....
BGM. Josef Schachner

.....
Dipl.-Ing. (FH) Clemens Kanis, geb.

.....
Maria Stockinger, geb. 07.05.1987

Unterschrift des Schriftführers:

Unterschrift des Vorsitzenden:

Unterschrift eines Mitgliedes
der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:

Unterschrift eines Mitgliedes
der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Unterschrift eines Mitgliedes
der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung:

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 13.10.2016 zur Einsichtnahme aufgelegt ist und keine Einwendungen vorgebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Der Bürgermeister:

Ende: 22:20 Uhr
Abschluss: Bauer in Steinbrunn